Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gem. § 10. Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 folgenden Beschluss gefasst

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S.1728) als Satzung.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan vom 11.08.2021 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung vom 12.08.2021, Umweltbericht vom 08.04.2021 und die Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage.“

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des Lebensmittelmarkts und des Getränkemarkts an der Ernstmeierstraße 15/17, den Stellplatz, den Ellersieker Bachlauf sowie einen Teil der Salzufler Straße. Die Grundstücksbezeichnungen lauten Gemarkung Herford, Flur 62, Flurstücke 63, 67, 254, 255, 357, 400, 412, 425 (teilw.) 427, 441 und 442. Die genaue Abgrenzung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Am 21.03.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ beschlossen. Ein Umweltbericht sowie eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedelung eines Lebensmittelvollversorgers sowie Drogeriemarktes sind durchgeführt worden. Darüber hinaus liegen Fachgutachten über die Verkehrsuntersuchung sowie eine Schalluntersuchung vor.

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11.38 "Nahversorgungszentrum Salzufler Straße" ist es, den bestehenden Nahversorgungsbereich in seiner Funktion für die Nahversorgung zu stärken und weiter auszubauen, ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen. Damit deckt sich das Ziel mit dem des Zentren- und Nahversorgungskonzepts der Stadt Herford (2015), das den Standort Salzufler Straße als eines von vier Nahversorgungszentren (NVZ) ausweist. Für das angrenzende Gewerbegebiet sollen negative Auswirkungen vermieden und angemessene Entwicklungsspielräume eröffnet werden.

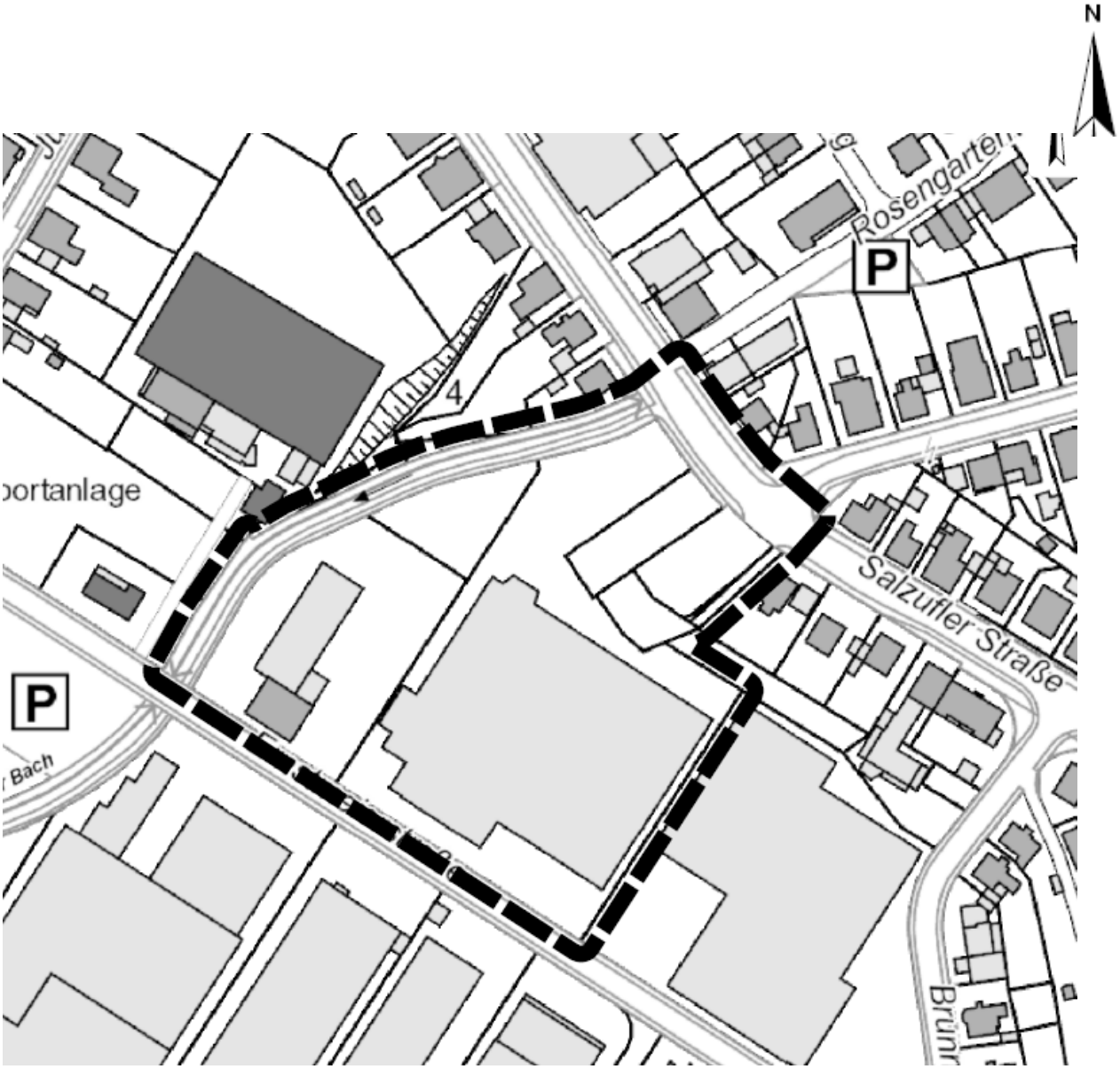
N
Rosengarten
P
4
portanlage
Salzufler Straße
P
Bach

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ (Ausschnitt aus der Deutschen Liegenschaftskarte, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, dem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt, gestattet werden. Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: **https://www.o-sp.de/herford/karte.** Die Satzung und der Lageplan können auch unter der Tel.: 05221/189-530 telefonisch erörtert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ vom 01.10.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2021

Tim Kähler
Bürgermeister